



HESSISCHER LANDTAG

20. 10. 2005

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Finanzausgleichsänderungsgesetz 2006

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 19. Oktober 2005 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 13. Oktober 2005 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

A. Problem

1. Der Ausbau der größeren Kläranlagen ab 2.000 Einwohnerwerte ist weitestgehend abgeschlossen. Nur noch in besonderen Fällen sind Maßnahmen zum Vollzug der EG-Richtlinie "Kommunales Abwasser" (91/271/EWG) erforderlich. Notwendig ist noch der Bau von Kanälen für nicht an Kläranlagen angeschlossene Gebiete. Kleinere Gemeinden im ländlichen Raum (Kläranlagen mit weniger als 2.000 Einwohnerwerten), die keine oder eine unzureichende Kläranlage haben und bei denen aufgrund der Gewässergüte Missstände zu verzeichnen sind, müssen mit den erforderlichen Anlagen ausgestattet werden. Anderenfalls besteht das Risiko eines Verstoßes gegen die vorgenannte EG-Richtlinie und staatsanwaltlich einzuleitender Ermittlungen wegen unzulässiger Gewässerverschmutzung.

Weiterhin fehlen in vielen Gemeinden noch Mischwasserentlastungsanlagen, deren notwendiger Ausbau in der genannten EG-Richtlinie grundsätzlich gefordert wird, da nur so die Ziele der Richtlinie erreicht werden können.

2. Durch § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (HAG-SGB XII) vom 20. Dezember 2004 kann eine Sonderstatusstadt die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Sozialhilfeträger an den Landkreis zurückgeben. Dies ist aber eine der Aufgaben, die ihren Sonderstatus und damit die Ermäßigung bei der Kreisumlage begründete.
3. Die Schulumlage, die die Landkreise von ihren kreisangehörigen Gemeinden erheben, darf zurzeit höchstens 8 v.H. der Grundlage der Kreisumlage betragen. Deshalb müssen die Landkreise die Belastungen aus der Schulträgerschaft zum Teil aus der allgemeinen Kreisumlage finanzieren.
4. Aufgrund der bundeseinheitlichen Regelung für die Beteiligung der Kommunen an den Folgekosten der Deutschen Einheit ist 2004 der kommunale Anteil höher als erwartet ausgefallen. Während ihr Anteil an den im Lande verbleibenden Steuereinnahmen 2004 einen Wert von 48,0 v.H. erreichte, waren sie an den Lasten des Landes an den Folgekosten der Deutschen Einheit hingegen mit 51,1 v.H. beteiligt.
5. Durch die Neuregelung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe ("Hartz IV") wird der Landeshaushalt beim Staatlichen Wohngeld entlas-

tet. Diese Entlastungseffekte sind den Kommunen als Teil der ihnen zugesagten Ausgleichsleistungen weiterzugeben.

B. Lösung

1. Die betreffenden Kommunen sollen mithilfe eines Darlehensprogramms, das ein Gesamtinvestitionsvolumen von 500 Mio. € umfassen soll, finanziell unterstützt werden. Das Land bezuschusst in einem Abschlussprogramm einen Teil des von den Kommunen hierfür zu leistenden Kapitaldienstes, und zwar in Höhe von einem Prozentpunkt des vereinbarten Zinssatzes sowie bis zu 50 v.H. der jährlich geleisteten Tilgungen.
2. Der Ermäßigungssatz der Sonderstatusstädte bei der Kreisumlage ist von 50 v.H. auf 43,5 v.H. zu reduzieren.
3. Die Schulumlage soll künftig die Kosten der Landkreise durch die Schulträgerschaft decken.
4. Durch eine Rückzahlung der erhöhten Gewerbesteuerumlage in Höhe von 28.215 Tsd. € wird der Anteil der hessischen Kommunen an den Folgekosten der Deutschen Einheit auf die angemessene Beteiligungsquote für das Ausgleichsjahr 2004 von 48,0 v.H. herabgesetzt.
5. Durch ein Artikelgesetz wird die Weiterleitung der Entlastung des Landes im Bereich des Wohngeldes grundsätzlich geregelt und die Verteilung der Mittel für das Ausgleichsjahr 2006 festgelegt.

C. Befristung

Das Stammgesetz (Art. 1) ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Art. 2 und Art. 4 haben eine eigenständige Befristungsregel.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die angemessene Beteiligung der Kommunen an den Folgekosten der Deutschen Einheit 2004 nach Art. 2 führt zu einer Belastung des Landeshaushalts 2006 in Höhe von 28.215 Tsd. €.

Die Entlastungen des Landes im Bereich des Wohngeldes werden 2006 wie in den Folgejahren an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Hierfür werden im Haushaltsplan 2006 wie im Vorjahr 50.000 Tsd. € angesetzt.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Finanzausgleichsänderungsgesetz 2006

Vom

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 2004 (GVBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 31 wie folgt gefasst:
"Abschlussprogramm Abwasser und pauschale
Zuweisungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen § 31"
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Angabe "23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2922)" durch die Angabe "6. September 2005 (BGBl. I S. 2725)" ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden die Worte "in der Regierungsvorlage des Haushaltsplans" durch die Worte "im Haushaltsplan" ersetzt.
3. In § 10 Abs. 3 werden die Worte "solange sich die Zuständigkeit der Gemeinde nach § 148 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung nicht ändert" durch die Worte "wenn die Einwohnerzahl einer Gemeinde unter 50 000 oder unter 7 500 sinkt" ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Abschlussprogramm Abwasser und pauschale Zuweisungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen"
 - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gemeinden, Gemeindeverbände und Abwasserverbände können für Darlehen, die sie zur Finanzierung von Investitionen zur Errichtung von Abwasseranlagen im Rahmen des im Haushalt 2006 veranschlagten Landesprogramms (Abschlussprogramm Abwasser) aufnehmen, Zuweisungen erhalten. Sie betragen ein Prozentpunkt des vereinbarten Zinssatzes für die jährlich auf die Restschuld gezahlten Zinsen und bis zu 50 vom Hundert der jährlich geleisteten Tilgungen. Hierzu wird eine jährliche Zuführung aus dem Aufkommen aus der Abwasserabgabe veranschlagt."
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "pauschalen" gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) In Abs. 5 wird das Wort " pauschalen" gestrichen.
5. In § 32 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort "pauschalen" gestrichen.
6. In § 33 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort "Verkehrsunternehmen" durch die Worte "Verkehrs- und Verkehrsinfrastrukturunternehmen" ersetzt.
7. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl "50" durch die Zahl "56,5" ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Landkreise erheben zum Ausgleich ihrer Belastungen als Schulträger von kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, einen Zuschlag zur Kreisumlage. Der Zuschlag ist als Vomhundertsatz auf die Beträge nach Abs. 2 Satz 1 festzulegen. Das Aufkommen aus dem Zuschlag darf die Belastung des Landkreises aus der Schulträgerschaft nicht übersteigen und ist zweckgebunden zu vereinnahmen. Wird der Vomhundertsatz auf einen Wert von über 8 vom Hundert festgesetzt, ist der Vomhundertsatz für die Kreisumlage um den 8 vom Hundert übersteigenden Wert der Schulumlage zu mindern, bis der Zuschlag die Belastungen aus der Schulträgerschaft erstmalig ausgleicht. Bei Gemeinden, die Schulträger sind, bleibt der Vomhundertsatz für die Kreisumlage unverändert. Bei Gemeinden, die einen Ergänzungsansatz nach § 11 Abs. 1 erhalten und nicht Schulträger sind, ist der Vomhundertsatz für die Kreisumlage im Vergleich zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden um den 1,77-fachen Vomhundertsatz abzusenken. Die Absenkung nach Satz 6 beträgt für den Teil der Steuerkraft nach § 12, der die Bedarfsmesszahl nach § 9 übersteigt, den gleichen Vomhundertsatz wie bei den anderen kreisangehörigen Gemeinden. Eine Erhöhung des Vomhundertsatzes für die Kreisumlage aus Gründen, die nicht im Zusammenhang mit der Veränderung des Vomhundertsatzes nach Satz 1 und 2 stehen, kann unabhängig von den Regelungen in Satz 4 bis 7 festgesetzt werden."

Artikel 2

Gesetz über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 2004

§ 1

(1) Als Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725), hat das Land an die Gemeinden für das Erhebungsjahr 2004 einen Betrag für die erhöhte Gewerbesteuerumlage in Höhe von 28 215 000 Euro zurückzuzahlen.

(2) Der Betrag wird auf die Gemeinden nach ihrem Anteil an der Gewerbesteuerumlage für das Erhebungsjahr 2004 aufgeteilt.

(3) Die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 2004 (GVBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), vermindert sich im Ausgleichsjahr 2007 um den Betrag nach Abs. 1.

(4) Die Rückzahlung des vom Land an die Gemeinden zu zahlenden Betrages wird mit der Abschlagszahlung auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das erste Kalendervierteljahr 2006 vorgenommen. Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2003 (GVBl. I S. 223), gilt entsprechend.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 3

Änderung des Investitionsfondsgesetzes

Das Investitionsfondsgesetz in der Fassung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 462), wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl "2005" durch die Zahl "2006" ersetzt.

Artikel 4
Zweites Gesetz zur Weiterleitung von Entlastungen des Landes
im Bereich des Wohngeldes an örtliche kommunale Träger

§ 1

(1) Zum teilweisen Ausgleich der Belastungen aus der Trägerschaft für Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2407), führt das Land der Kommunalen Finanzausgleichsmasse nach § 2 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes jährlich einen Betrag zu, der sich nach seinen Entlastungen beim Wohngeld durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) nach Abzug seiner Belastungen aus Art. 30 dieses Gesetzes bemisst.

(2) Die Beträge werden im Haushaltsplan festgesetzt. Mehr- oder Minderbeträge, die sich aus der tatsächlichen Entwicklung ergeben, werden spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr bei der Bemessung berücksichtigt. Das Nähere über die für die Abrechnung zu berücksichtigenden Elemente wird in Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 2

(1) Die Verteilung der Mittel nach § 1 richtet sich im Ausgleichsjahr 2006 nach den Anteilen der einzelnen Träger an den Bedarfsgemeinschaften der Grundsicherung für Arbeitsuchende, gewichtet nach dem örtlichen Mietniveau. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen über die Ermittlung der Berechnung geregelt.

(2) Für die Gewichtung ist die für das Gebiet des Empfängers geltende Mietstufe nach der Anlage zu § 1 Abs. 4 der Wohngeldverordnung in der Fassung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der Weise zugrunde zu legen, dass ab der Mietstufe 2 die nach Abs. 1 maßgebende Zahl der Bedarfsgemeinschaften je Stufe um 15 vom Hundert erhöht wird. Empfänger, für deren Gebiet unterschiedliche Mietstufen gelten, werden mit einem gemischten Erhöhungsfaktor berücksichtigt, der sich aus dem Anteil der Bevölkerung je Mietstufe an der Gesamtbevölkerung errechnet.

(3) Im Ausgleichsjahr 2006 erhält die Landeshauptstadt Wiesbaden vorab einen Betrag von 372 200 Euro.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Artikel 5
Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 6
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Förderung kommunaler Abwasseranlagen (Art. 1 Nr. 4)

Mit dem Abschlussprogramm zur Finanzierung von kommunalen Abwasseranlagen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs sollen die Kommunen bei der Umsetzung zwingend vorgegebener, termingebundener rechtlicher Verpflichtungen unterstützt und die dringend notwendigen Maßnahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung realisiert werden.

Der Ausbau der größeren Kläranlagen ab 2.000 Einwohnerwerte ist weitestgehend abgeschlossen. Nur noch in besonderen Fällen sind Maßnahmen zum Vollzug der EG-Richtlinie "Kommunales Abwasser" (91/271/EWG) erforderlich.

Notwendig ist noch der Bau von Kanälen für nicht an Kläranlagen angeschlossene Gebiete. Kleinere Gemeinden im ländlichen Raum (Kläranlagen mit weniger als 2.000 Einwohnerwerte), die keine oder eine unzureichende Kläranlage haben und bei denen aufgrund der Gewässergüte Missstände zu verzeichnen sind, müssen mit den erforderlichen Anlagen ausgestattet werden. Anderenfalls besteht das Risiko eines Verstoßes gegen Art. 7 der vorgenannten EG-Richtlinie.

Weiterhin haben viele Gemeinden den Ausbau der Mischwasserentlastungsanlagen noch nicht abgeschlossen. Der notwendige Ausbau dieser Anlagen wird in der genannten EG-Richtlinie grundsätzlich gefordert, da nur so die Ziele der Richtlinie erreicht werden können. Die Bestandserfassung zur Wasserrahmenrichtlinie zeigt ebenfalls auf, dass die Gewässer aus Mischwasserentlastungsanlagen deutlich belastet werden.

Mit dem Abschlussprogramm werden die Gemeinden bei der Ausführung der oben genannten Maßnahmen unterstützt. Es soll ein Gesamtinvestitionsvolumen von 500 Mio. €, davon annähernd 200 Mio. € für Kläranlagen und Mischwasserentlastungsanlagen und 300 Mio. € für Kanalbaumaßnahmen, durch Bankdarlehen finanziert werden. Das Land bezuschusst einen Teil des von den Kommunen zu leistenden Kapitaldienstes für die Darlehen, und zwar in Höhe von einem Prozentpunkt des vereinbarten Zinssatzes sowie bis zu 50 v.H. der jährlich geleisteten Tilgungen, je nach finanzieller Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Die Bedingungen der neuen Förderung orientieren sich hinsichtlich ihres Subventionswertes an der bisherigen Förderung, d.h. der jetzt vom Land übernommene Anteil des Kapitaldienstes der Darlehen hat für die Kommunen annähernd den gleichen Wert wie die bisher gewährten nicht rückzahlbaren Zuweisungen.

Das Darlehensprogramm hat gegenüber der herkömmlichen Landesförderung den Vorteil, dass die Mittel von der Bank sofort in voller Höhe ausbezahlt werden, die Kommunen im Rahmen dieses Programms am aktuellen niedrigen Zinsniveau partizipieren und daher ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten gleichermaßen entsprochen wird. Weiterhin kann Besorgnissen staatsanwaltschaftlich einzuleitender Strafmaßnahmen wegen unzulässiger Gewässerverschmutzung rechtzeitig gezielt begegnet werden.

Ermäßigungsbetrag bei der Kreisumlage der Sonderstatusstädte (Art. 1 Nr. 7a)

Die so genannten Sonderstatusstädte, kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern, führen aufgrund von gesetzlicher Normierung verschiedene Aufgaben der Landkreisebene durch. Als Ausgleich wird die Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage in der Regel um 50 v.H. gekürzt. Eine dieser Aufgaben war die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Sozialhilfeträger, die nach dem so genannten "Lahn-Dill-Gesetz" (GVBl. 1979 I S. 179) als übertragen galt. Durch § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (HAG-SGB XII) vom 20. Dezember 2004 kann eine Sonderstatusstadt die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Sozialhilfeträger aber an den Landkreis zurückgeben. Von dieser Möglichkeit haben einige Sonderstatusstädte Gebrauch gemacht. Deshalb ist der Ermäßigungssatz bei der Kreisumlage anzupassen.

Die Größenordnung der Reduktion des Ermäßigungssatzes ergibt sich aus dem Anteil der Durchführung der Sozialhilfe an den gesamten Aufgaben, die

den Sonderstatus begründen. Nach den vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erhobenen Daten (Stand 4. Oktober 2005) beträgt der Anteil dieser Aufgabe im Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2003 13,1 v.H. - wie in der Einzelbegründung dargelegt -, sodass der Ermäßigungssatz von 50 v.H. auf 43,5 v.H. zu reduzieren ist. Die sieben Sonderstatusstädte müssen nach diesem Vorschlag zusammen - auf der Basis des Kommunalen Finanzausgleichs 2005 - 12,1 Mio. € mehr an Kreisumlage abführen.

Aufhebung der Deckelung der Schulumlage (Art. 1 Nr. 7b)

Der Hebesatz für die Schulumlage darf zurzeit nur auf bis zu 8 v. H. der Grundlage für die Kreisumlage festgesetzt werden. Die Landkreise fordern seit mehreren Jahren, diese Begrenzung aufzuheben, weil das Aufkommen der Schulumlage nicht ausreicht, die Belastungen aus der Schulträgerschaft auszugleichen. Die über dieser Grenze liegenden Belastungen werden über die Kreisumlage finanziert. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung werden die Landkreise ermächtigt, eine kostendeckende Schulumlage zu erheben. Bei der Einführung soll aber die Summe aus Kreis- und Schulumlage für jede Gemeinde zunächst unverändert bleiben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anhebung der Schulumlage im Allgemeinen eine Reduzierung des Finanzbedarfs zur Folge hat, der durch die Kreisumlage zu decken ist.

Kommunaler Beitrag zu den Folgekosten der Deutschen Einheit (Art. 2)

In Art. 2 wird der Betrag des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Ausgleichsjahr 2004 festgelegt, den das Land an die hessischen Städte und Gemeinden zurückzuzahlen hat. Die Ableitung des Rückzahlungsbetrags ist in der Einzelbegründung erläutert.

Gleichzeitig werden für das Finanzausgleichsgesetz redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, die durch Änderung von Bundesgesetzen bedingt sind, und Formulierungen, die sich in der Praxis nicht bewährt haben, werden stringenter gefasst. Außerdem wird die Ermächtigung verlängert, die Mittel für die neue Abt. C des Investitionsfonds aus den sonstigen Erträgen des Fonds zu verstärken (Art. 3).

Besondere Finanzausweisungen im Bereich Soziales (Art. 4)

In der Begründung zu § 1 in Art. 5 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2005 vom 23. September 2004 (Drucks. 16/2700) hatte die Landesregierung angekündigt, für die nachfolgenden Ausgleichsjahre die Verteilung der Mittel aus der Wohngeldentlastung des Landes in das Gesamtkonzept der vorgesehenen Neuregelung der Besonderen Finanzausweisungen im Bereich Soziales (§§ 23 und 23a FAG) einzubinden. Ein solches Konzept ist auch in einer gemischten Arbeitsgruppe zusammen mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände nach gründlichen Vorarbeiten erarbeitet und den Gremien der Spitzenverbände vorgestellt worden. Die Umsetzung wurde jedoch - insbesondere wegen fortbestehender Unsicherheit über die Datenbasis aus dem Hartz-IV-Regelungskomplex - auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände für das Ausgleichsjahr 2006 zurückgestellt.

Dies macht die in Art. 4 des Entwurfs vorgesehene Neuregelung der Verteilung der Mittel aus der Wohngeldentlastung des Landes erforderlich, weil die Regelung für das Vorjahr ausdrücklich auf das Ausgleichsjahr 2005 beschränkt war.

B. Einzelbegründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf wird eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses notwendig.

Zu Nr. 2

Zu a:

Redaktionelle Änderung. Die Fundstellen für das Gemeindefinanzreformgesetz sind zu aktualisieren.

Zu b:

Nach der geltenden Fassung des § 2 Abs. 4 hat sich die Steuerverbundmasse nach der Regierungsvorlage zu richten. Von dieser Regelung ist der Haus-

haltsgesetzgeber in den Vorjahren wiederholt abgewichen und hat bei gravierenden Änderungen der geschätzten Steuereinnahmen während des Gesetzgebungsverfahrens die Steuerverbundmasse im Haushaltsplan aktualisiert. Aus Gründen der Gesetzesklarheit soll nun das praktizierte Verfahren auch im Finanzausgleichsgesetz aufgenommen werden und sich die Steuerverbundmasse nach dem Haushaltsplan richten.

Zu Nr. 3

Auch diese Änderung soll die Klarheit des Gesetzes erhöhen. Nach § 148 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt die Zuständigkeit einer Gemeinde, auch wenn sie an eine Mindesteinwohnerzahl gebunden ist, beim Rückgang der Einwohnerzahl erhalten. Dies gilt so lange, bis die Mindesteinwohnerzahl um nicht mehr als 10 v.H. unterschritten wird. Die Zuständigkeiten sind in den verschiedenen Fachgesetzen geregelt. Um hier Klarheit zu schaffen, werden im Finanzausgleichsgesetz die beiden Mindesteinwohnerzahlen festgeschrieben, die für die meisten Zuständigkeiten relevant sind. Nach Unterschreitung der Einwohnerzahl von 7.500 oder 50.000 um weniger als 10 v.H. bleibt den Gemeinden die erhöhte Einwohnervedelung erhalten. Für alle übrigen Gemeinden gilt die erhöhte Einwohnervedelung nur für einen Übergangszeitraum von einem Jahr.

Zu Nr. 4

Zu a:

Redaktionelle Änderung.

Zu b:

Die Vorschrift ermächtigt das Land, den kommunalen Zuweisungsempfängern im Rahmen des im Haushalt 2006 veranschlagten Landesprogramms Zuweisungen für von ihnen aufgenommene Darlehen zur Finanzierung von Abwasserinvestitionen zu bewilligen. Ein Teil der erforderlichen Mittel soll der Finanzausgleichsmasse aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe nach Maßgabe des Haushalts zugeführt werden.

Zu c:

aa) Redaktionelle Änderung.

bb) Der Satz kann gestrichen werden, weil aufgrund des Abschlussprogramms Kostenrichtwerte nicht mehr neu festzusetzen sind.

Zu d:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 6

Im Rahmen der strukturellen Veränderungen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) werden ÖPNV-Unternehmen zunehmend in Gesellschaften aufgeteilt, die im Wettbewerb Verkehrsleistungen mit Fahrzeugen und eigenem Personal erbringen (Verkehrsunternehmen), und solche, die die dazu notwendigen Infrastrukturen diskriminierungsfrei zur Verfügung stellen (Verkehrsinfrastrukturunternehmen). Um auch den teilweise bereits in Gründung befindlichen Verkehrsinfrastrukturunternehmen außerhalb der Deutschen Bahn AG Landeszuwendungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs bewilligen zu können, bedarf es der Klarstellung im Gesetz.

Zu Nr. 7

Zu a:

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird auf die Änderung der Auftragsverwaltung der Durchführung der Sozialhilfe nach § 4 Abs. 4 HAG-SGB XII reagiert. Während bisher nach dem so genannten "Lahn-Dill-Gesetz" (Gesetz zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebietes und Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern sowie zur Regelung sonstiger Fragen der Verwaltungsreform vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179)) die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Sozialhilfeträger für die Sonderstatusstädte als "übertragen" galt, kann nun die Auftragsverwaltung an den Landkreis zurückgegeben werden.

Aufgaben der Sonderstatusstädte
Zuschussbedarf der sieben Städte 2001 - 2003¹
- in 1.000 € -

	Durchschnitt 2001 bis 2003
Verwaltung der Sozialhilfe	14.046
Kriegsopferfürsorge	796
Förderung des sozialen Wohnungsbaus	682
Volkshochschule	3.905
ÖPNV	22.330
Brandverhütungsschau	662
Ausländerwesen	2.880
Aufgaben nach dem KJHG (ohne Kindertagesstätten)	58.064
Bauaufsicht	1.875
Naturschutz	946
Denkmalschutz	789
Summe	106.975
Anteil der Verwaltung der Sozialhilfe	13,1 v.H.

¹ Stand: 4. Oktober 2005

In der Übersicht ist der Nettzuschussbedarf (Ausgaben minus Einnahmen) der sieben Sonderstatusstädte für die einzelnen Aufgaben, die ihnen nach dem "Lahn-Dill-Gesetz" und Folgegesetzen übertragen wurden, aufgeführt. Dabei handelt es sich um die Durchschnittswerte der Daten der Jahre 2001 bis 2003, die vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erhoben wurden. Das Jahr 2004 wurde nicht mehr berücksichtigt, weil dieses Jahr aufgrund von Aufgabenverlagerung im Landkreis Groß-Gerau nicht repräsentativ ist.

Der Zuschussbedarf für die Verwaltung der Sozialhilfe der sieben Städte betrug im Durchschnitt 13,1 v.H. der Zuschussbedarfe für alle Aufgaben aufgrund des Sonderstatus. Deshalb ist der Ermäßigungssatz bei der Kreisumlage dieser Gruppe von 50 v.H. um 13,1 v.H., also auf 43,5 v.H. zu reduzieren.

Auf der Basis des KFA 2005 müssen die Sonderstatusstädte aufgrund dieses Gesetzesvorschlags bei unveränderten Hebesätzen 12,1 Mio. € zusätzlich an Kreisumlage abführen. Von diesen 12,1 Mio. € Mehreinnahmen müssen die Landkreise mit Sonderstatusstädten 4,7 Mio. € durch Umverteilung der Schlüsselzuweisungen an die anderen Landkreise abgeben.

Zu b:

Während in der bisherigen Fassung des Finanzausgleichsgesetzes die Schulumlage auf 8 v.H. begrenzt war, soll sie nun die Belastungen der Landkreise durch die Schulträgerschaft voll ausgleichen. Diese Belastungen sind im jährlichen Haushaltsplan des Landkreises, in dem auch die jeweils letzten Rechnungsergebnisse anzugeben sind, nachvollziehbar dokumentiert und unterliegen im Übrigen der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung. So kann von den zahlungspflichtigen Gemeinden geprüft werden, ob die Einnahmen aus der Schulumlage den Belastungen des Landkreises aus der Schulträgerschaft entsprechen.

Um bei der Einführung einer kostendeckenden Schulumlage die Summe aus Kreis- und Schulumlage für jede Gemeinde zunächst unverändert zu lassen, sind die Hebesätze für die Kreisumlage nach Gemeindetypen differenziert zu ändern.

Da die Umlagegrundlage für die beiden Umlagen für die Mehrzahl der Gemeinden identisch ist, ist der Hebesatz für die Kreisumlage in gleicher Höhe zu senken, wie der Hebesatz der Schulumlage erhöht wird. Dies gilt solange, bis erstmalig eine kostendeckende Schulumlage erreicht ist. Gemeinden, die ebenfalls Schulträger sind und deshalb keine Schulumlage zahlen, sind aber nach Satz 5 von der Ermäßigung der Kreisumlage auszuschließen.

Die Regelungen in Satz 6 und 7 berücksichtigen die Besonderheit, dass die Grundlagen für die beiden Umlagen bei den Sonderstatusstädten (Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern) unterschiedlich definiert sind. Nach Satz 1 bezieht sich die Schulumlage auf die volle Umlagegrundlage, während die Umlagegrundlagen der Kreisumlage durch die in Nr. 7 a vorgesehene Änderung des § 37 Abs. 2 Satz 2 auf 56,5 v.H. ermäßigt werden sollen, soweit die Steuerkraft die Bedarfsmesszahl nicht überschreitet. Um auch in diesem Fall eine unveränderte Gesamtumlage (Kreis- und Schulumlage) zu gewähr-

leisten, ist der Kreisumlagehebesatz um weitere 77 v.H. abzusenken. Aber der Teil der Steuerkraft, der über der Bedarfsmesszahl liegt, wird dagegen voll bei den Umlagegrundlagen berücksichtigt.

Außerdem soll mit Satz 8 klargestellt werden, dass eine Erhöhung der Kreisumlage dann zulässig ist, wenn die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit der Veränderung des Hebesatzes für die Schulumlage stehen.

Zu Art. 2

Zu § 1

Bei der Verabschiedung des Gesetzes über den Fonds "Deutsche Einheit" und des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) herrschte allgemein Konsens, die Kommunen an den Lasten der Länder durch die Kosten der Deutschen Einheit gemäß ihrem Anteil an den in den Ländern verbleibenden Steuereinnahmen zu beteiligen. Dieser Anteilswert betrug für die alten Länder im Durchschnitt 40 v.H. Bei einer durchschnittlichen Steuerverbundquote von 20 v.H., durch die die Gemeinden an der Umsatzsteuerabführung für den Fonds bzw. den erhöhten Beiträgen im Länderfinanzausgleich für die neuen Länder beteiligt sind, sollen die Gemeinden noch 20 v.H. der Länderlasten durch eine erhöhte Gewerbesteuerumlage aufbringen.

Der Vervielfältiger der Gewerbesteuerumlage für den Fondsbeitrag wird jährlich durch eine Bundesverordnung auf der Grundlage aktueller Steuerschätzungen festgelegt. Der Vervielfältiger für die erhöhten Beiträge zum Länderfinanzausgleich wurde durch das FKPG auf 29 Punkte festgeschrieben.

Das Gemeindefinanzreformgesetz sieht in § 6 Abs. 5 die Möglichkeit einer "Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Kommunen bis zur Höhe ihres jeweiligen Anteils an den Gesamtsteuereinnahmen in den einzelnen Ländern" vor. Seit dem Ausgleichsjahr 1995, dem Jahr der vollen Integration der neuen Bundesländer in den Länderfinanzausgleich, rechnet Hessen die Folgekosten der Deutschen Einheit spitz ab und schafft eine gesetzliche Grundlage für die Erstattung/Nachzahlung durch einen Artikel im jeweiligen Finanzausgleichsänderungs- oder Haushaltsgesetz.

Der ermittelte Rückzahlungsbetrag für das Ausgleichsjahr 2004 beträgt 28.215 Tsd. €. Er soll den Kommunen im April 2006 zusammen mit den Anteilen an den Gemeinschaftssteuern ausgezahlt werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Rückzahlungen an Gewerbesteuerumlage bei den Grundlagen für die Kreis-, Schul- und Verbandsumlagen berücksichtigt werden.

Für das Ausgleichsjahr 2003 hatten die Kommunen 28,1 Mio. € an Beiträgen zu den Folgekosten der Deutschen Einheit an das Land nachzuzahlen. Dass es für das Ausgleichsjahr 2004 zu einer Rückzahlung kommt, liegt vor allem an dem Rückgang der LFA-Verpflichtungen und damit der Belastungen durch die Deutsche Einheit des Landes.

Die kommunalen Beiträge zu den Folgekosten der Deutschen Einheit 2004 setzen sich wie folgt zusammen:

1. Länderfinanzausgleich (LFA)

Nach der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern 2004 vom 4. Februar 2005 steht Hessen ein Umsatzsteueranteil in Höhe von 4.221.781 Tsd. € zu; gleichzeitig hat es einen Beitrag zum Länderfinanzausgleich in Höhe von 1.516.180 Tsd. € zu leisten. Zusätzlich ist es durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) verpflichtet, 2004 Beiträge zum Fonds Deutsche Einheit in Höhe von 8.283 Tsd. € von finanzschwachen alten Ländern zum Ausgleich überproportionaler Belastungen durch die Neuordnung des LFA zu übernehmen.

Bei einem Länderfinanzausgleich ausschließlich unter den alten Bundesländern und bei einem Länderanteil an der Umsatzsteuer von nur 43,4 v.H. statt 50,4 v.H. (durch das FKPG wurde der Umsatzsteueranteil der Länder ab 1995 um 7- v.H.-Punkte erhöht) hätten sich für Hessen folgende Werte ergeben: Der Umsatzsteueranteil betrüge nach dieser Vergleichsrechnung 3.989.751 Tsd. € und der Beitrag Hessens zum LFA 575.612 Tsd. €. Auf das FKPG sind also 2004 folgende Belastungen (./.) bzw. Entlastungen (+) zurückzuführen:

	Tsd. €
Erhöhung des Umsatzsteueranteils	+ 232.029
Erhöhung des Beitrags zum Länderfinanzausgleich	./.. 940.567
Übernahme von Beiträgen zum Fonds Deutsche Einheit finanzschwacher Länder	./.. 8.283
Belastungen zusammen	./.. <u>716.821</u>

Bei einem kommunalen Anteil an den im Lande verbleibenden Steuereinnahmen 2004 von 48,0 v.H. sollten die Kommunen von diesen Belastungen 344.074 Tsd. € tragen. Nach der vorläufigen Abrechnung beträgt ihr Anteil:

	Tsd. €
über den Steuerverbund (23 v.H.)	164.869
über erhöhte Gewerbesteuerumlage (29 v.H.-Punkte)	<u>204.967</u>
zusammen	369.836

Das entspricht einer Beteiligungsquote von 51,6 v.H.; die kommunale Beteiligung liegt damit um 25.762 Tsd. € über dem "angemessenen Wert".

2. Fonds Deutsche Einheit (FDE)

Für den Kapitaldienst des FDE hat das Land Hessen für das Jahr 2004 nach der vorläufigen Abrechnung vom 4. Februar 2005 - ohne Übernahme von Beiträgen finanzschwacher Länder in Höhe von 8.283 Tsd. € - 188.088 Tsd. € abgeführt. Der Anteil der Kommunen beträgt:

	Tsd. €
über den Steuerverbund (23 v.H.)	43.260
über erhöhte Gewerbesteuerumlage (7 v.H.-Punkte)	49.475
zusammen	<u>92.735</u>

Das entspricht einem kommunalen Anteil von 49,3 v.H. Die kommunale Beteiligung liegt um 2.453 Tsd. € über dem "angemessenen Beitrag" von 90.282 Tsd. €.

3. Zusammen

Die Kommunen in Hessen haben 2004 auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung des LFA zu den Lasten der Deutschen Einheit des Landes insgesamt einen Beitrag geleistet, der um 28.215 Tsd. € über dem liegt, der einer Beteiligungsquote von 48,0 v.H. entspricht.

Zu § 2

Damit die kommunalen Beiträge zu den Folgekosten der Deutschen Einheit 2004 im Jahr 2006 abgerechnet werden können, soll das Gesetz, das diese Beteiligung regelt, am 1. Januar 2006 in Kraft treten. Das Gesetz kann mit Ablauf des Jahres 2007 außer Kraft gesetzt werden, nachdem diese Beiträge im Kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2007 berücksichtigt wurden.

Zu Art. 3

Die Vorschrift verlängert die Ermächtigung, die Mittel für die neue Abt. C aus den sonstigen Erträgen des Hessischen Investitionsfonds zu verstärken, um ein Jahr.

Der Hessische Investitionsfonds wird im letzten Quartal des Jahres 2005 als Stille Einlage in ein Bankinstitut eingebracht. Nach § 21 Abs.1 Satz 2 ist ab dem Zeitpunkt der Einbringung eine Vergütung von der Bank zu zahlen. Die Vergütung, die für ein abgelaufenes Geschäftsjahr zur Jahresmitte des Folgejahres fällig wird, wird nach § 16 Abs. 1 in der Abt. C des Investitionsfonds für zinsverbilligte Darlehen eingesetzt, die am Kapitalmarkt refinanziert werden. Da wegen der Einbringung der Stillen Einlage im letzten Jahresquartal 2005 nur eine geringe Vergütungssumme für das abgelaufene Geschäftsjahr anfällt, bedarf es im Jahr 2006 für ein angemessenes Programm der Abt. C der Verstärkung dieser Mittel aus den sonstigen Erträgen des Investitionsfonds.

Zu Art. 4

Zu § 1

Der in Abs. 1 festgelegte Grundsatz der Zuführung der Mittel zur Finanzausgleichsmasse war bereits in der durch Art. 5 des Finanzausgleichsände-

rungsgesetzes 2005 für das Ausgleichsjahr 2005 getroffenen Regelung enthalten, allerdings auf dieses Ausgleichsjahr beschränkt. Er soll nun hinsichtlich der Zuführung der Mittel durch eine Dauerregelung abgelöst werden. Dabei werden die inzwischen eingetretenen bundesrechtlichen Änderungen redaktionell eingearbeitet.

Abs. 2 gestaltet die Bemessung der Gesamtleistung. Der weiterzugebende Betrag wird zunächst durch den Haushaltsplan festgelegt, ist aber spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr durch eine Spitzabrechnung zu korrigieren. Diese Spitzabrechnung soll auch für das Ausgleichsjahr 2005 durchgeführt werden. Die für die Abrechnung maßgebenden Elemente sollen in Ausführungsbestimmungen festgelegt werden, um die nötige Flexibilität für Anpassungen an aktuelle Entwicklungen und für die erforderliche Beratung mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu erhalten.

Zu § 2

Die Abs. 1 und 2 enthalten die Vorgaben für die Verteilung im Ausgleichsjahr 2006. Sie entsprechen in der Struktur der Regelung für 2005, stellen aber nun auf die inzwischen vorliegenden Zahlen der Bedarfsgemeinschaften der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab. Auch hier sollen Details den Ausführungsbestimmungen vorbehalten bleiben - wie z.B. die Festlegung eines sachgerechten Stichtages.

Abs. 3 löst ein im Vorjahr aufgetretenes Einzelproblem. Bei der gesetzlichen Festlegung des Verteilungsschlüssels nach § 2 des Art. 5 Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005 wurde für die Stadt Wiesbaden eine zu niedrige Zahl der Bedarfsgemeinschaften der Sozialhilfe und der Empfänger von Arbeitslosenhilfe angesetzt. Die Stadt hatte dies bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens gerügt. Der Sachverhalt konnte aber nicht mehr rechtzeitig geklärt werden. Der vorgesehene nachträgliche Ausgleich entspricht der Differenz zu dem Betrag, den die Stadt bei richtiger Ausgangszahl erhalten hätte.

Vom Ausgleichsjahr 2007 ab sollen die Landesleistungen in die vorgesehene Neuregelung der Besonderen Finanzausweisungen im Bereich Soziales integriert werden.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt die Geltungsdauer des Gesetzes.

Zu Art. 5

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des FAG.

Zu Art. 6

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

C. Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände

Die Kommunalen Spitzenverbände wurden am 28. September 2005 zu dem Entwurf des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2006 angehört. Ihre Bedenken und Einwände wurden so weit wie möglich berücksichtigt.

So wurde die im Referentenentwurf vorgesehene Neustrukturierung der Besonderen Finanzausweisungen im Bereich Soziales zurückgestellt, weil die Verbände die Ansicht vertraten, dass die vorgelegten Modellrechnungen hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen nicht belastbar seien. Zwar war man sich einig, dass die zurzeit in § 23 und in § 23a geregelten Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Sozialhilfe und zu den Belastungen aus überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit durch "Hartz IV" einen Anachronismus darstellen würden, aber die Qualität der verfügbaren statistischen Angaben zu den Hilfeempfängern reichte nicht aus, um eine sachgerechte Folgenabschätzung einer Neustrukturierung zuzulassen. Deshalb wird in Art. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs - analog zum Art. 5 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2005 - die Zuführung der Entlastung des Landes im Bereich des Wohngeldes in die Finanzausgleichsmasse geregelt und eine Spitzabrechnung, wie von den Verbänden gefordert, festgeschrieben.

Dagegen wurde aus Gründen der Gesetzesklarheit dem Anliegen der Verbände nicht gefolgt, den Steuerverbund weiterhin nach der Regierungsvorlage und nicht nach dem Haushaltsplan auszurichten (Art. 1 Nr. 2 b). Wie schon im Chefgespräch am 17. Juni 2005 dargelegt, möchten die Verbände

an einer frühzeitigen Festlegung der Leistungen des Landes an die Kommunen aus Gründen der Planungssicherheit festhalten.

Das Abschlussprogramm Abwasser (Art. 1 Nr. 4) wurde von den Vertretern des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ausdrücklich begrüßt. Viele kleinere Gemeinden im ländlichen Raum seien mit dem Bau und der Sanierung von Kanälen und der Errichtung von Mischwasserentlastungsanlagen, wie sie von EG-Richtlinien vorgeschrieben werden, finanziell überfordert. Die Vertreter des Hessischen Städtetages wollten sich diesen Argumenten nicht verschließen, sie wiesen aber noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass es sich auch wirklich um ein Abschlussprogramm für diesen Förderbereich handeln müsse. Die einseitige Bevorzugung der kleineren ländlichen Gemeinden bei der Verteilung der KFA-Mittel durch die Investitionshilfen im Trink- und Abwasserbereich könne über das Sonderprogramm 2006 hinaus nicht weiter hingenommen werden.

Sehr unterschiedlich wurde von den Verbänden die Reduzierung des Ermäßigungsbetrages bei der Kreisumlage der Sonderstatusstädte (Art. 1 Nr. 7 a) beurteilt. Im Referentenentwurf war die Reduzierung noch mit 7 Prozentpunkten angegeben, die aber aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Korrektur der von den Städten gemeldeten Daten auf 6,5 Prozentpunkte verringert wurde.

Die Vertreter des Hessischen Städtetags sahen in der Änderung des Lahn-Dill-Gesetzes durch das Hessische Ausführungsgesetz zu "Hartz IV" keinen Anlass, die Höhe des Ermäßigungsbetrages zu hinterfragen. Es läge kein Hinweis vor, dass sich die finanzielle Situation der Landkreise durch "Hartz IV" verschlechtert habe, vielmehr sei davon auszugehen, dass eine Verbesserung eintreten werde. Gleichzeitig seien Entlastungen durch die Abgabe der Aufgabe "Durchführung der Sozialhilfe" auf städtischer Seite nur in Ausnahmefällen und in begrenztem Ausmaß festzustellen. Zusätzlich seien die Sonderstatusstädte als Träger der Jugendhilfe durch die Auflage, die Betreuung der Null- bis Dreijährigen zu verbessern, belastet, ohne dass sie wie die Landkreise entlastet würden. Aus Sicht des Städtetages spricht gegen den Vorschlag auch, dass die erhöhte Kreisumlage, die die Sonderstatusstädte leisten sollen, nicht vollständig bei ihren Landkreisen verbleibe, sondern durch die Verteilungseffekte des KFA auch Landkreise ohne Sonderstatusstädte daran partizipieren würden. Grundsätzlich seien die Aufgaben und Belastungen der Sonderstatusstädte durch die in der Gesetzesbegründung aufgeführten Aufgaben nicht hinreichend beschrieben.

Für die Vertreter des Hessischen Landkreistags war der berücksichtigte Aufgabenkatalog dagegen zu umfangreich, da er sich nicht auf die im Lahn-Dill-Gesetz 1979 festgelegten Aufgaben beschränke. Sie forderten eine Reduzierung des Ermäßigungsbetrages nach ihren Berechnungen nicht um 7 Prozentpunkte (zwischenzeitlich korrigiert auf 6,5 Prozentpunkte), sondern um 18 Prozentpunkte. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass viele Aufgaben, die der Städtetag als Besonderheit der Sonderstatusstädte deklarierte, auch von anderen kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommen würden, ohne eine entsprechende Ermäßigung bei der Kreisumlage zu erhalten.

Die Vertreter des Hessischen Städte- und Gemeindebundes fanden dagegen die Reduzierung der Kreisumlage um 7 Prozentpunkte zum gegenwärtigen Zeitpunkt angemessen.

Auch die Einführung einer kostendeckenden Schulumlage (Art. 1 Nr. 7 b) wurde unterschiedlich beurteilt. Während der Hessische Landkreistag die gefundene Regelung begrüßte, betonten die Vertreter des Hessischen Städtetags, dass ihr Verband weiterhin die vorgeschlagene Änderung ablehne. Man begrüße aber, wenn die Kosten der Schulträgerschaft transparenter würden. Die neuen Erkenntnisse könnten dann für die Festlegung der Gastschulbeiträge dienen und den Weg eröffnen, den Gemeinden die Kosten für die Beschulung ihrer Kinder direkt zuzurechnen, wie es ein Modell des Hessischen Städtetags vorsieht.

Zu den anderen Punkten des Finanzausgleichsänderungsgesetzes wurden keine Einwände erhoben.

Wiesbaden, 18. Oktober 2005

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar